

Satzung
zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen
in der Stadt Bacharach
vom 01.01.2023

Der Stadtrat von Bacharach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 in der zuletzt gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Die Stadt Bacharach erhebt eine Kulturförderabgabe auf privat veranlasste Übernachtungen im Stadtgebiet als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung

§ 2
Steuergegenstand und Entstehung

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für entgeltliche Übernachtungen in Einrichtungen (Hotels, Pensionen, Herbergen, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Camping- und Wohnmobilplätzen oder ähnlichen Einrichtungen), in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden (Beherbergungsbetriebe).

Die Steuerpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Steuergegenstandes, spätestens mit der Entrichtung des Entgeltes für die Übernachtung.

§ 3
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, der dem Übernachtungsgast die entgeltliche Übernachtung gewährt.

§ 4
Steuermaßstab

Besteuerungsgrundlage ist der Nettoaufwand für Übernachtungen volljährige Gäste in Beherbergungsbetrieben ohne Aufwand für Frühstück und andere Leistungen.

Der Aufwand für die Übernachtung minderjähriger Gäste unterfällt nicht der Besteuerung.

Ebenso entfällt der Aufwand für beruflich bedingte Übernachtungen.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung und volljährigem Gast 1,00 €

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit, Erklärungspflicht

Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid für das Kalendervierteljahr festgesetzt.

Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

Zur Prüfung der Angaben in der Abgabenerklärung sind der Verbandsgemeindeverwaltung auf Anforderung sämtliche Nachweise über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenzeitraum im Original vorzulegen.

Die Aufwandssteuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner fällig und ist von diesem für den zurückliegenden Abgabenzeitraum zu entrichten.

§ 7 Prüfungs- und Betretungsrecht

Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung der Steuertatbestände die Geschäftsräume des Betreibers von Beherbergungsbetrieben zu betreten und entsprechende Geschäftsunterlagen einzusehen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Anzahl der Übernachtungsgäste im vorangegangenen Prüfzeitraum
2. Geburtsdatum der Übernachtungsgäste
3. Übernachtungsentgelte

§ 8 Abweichende Festsetzung

Die Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe kann abweichend von § 5 dieser Satzung den Abgabebetrag aufgrund von Schätzungen festsetzen, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall nicht erbracht wird.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger bei der Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig
 - a. Über abgabenrelevante Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b. die Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe pflichtwidrig über abgabenrechtlich relevante Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
3. Gem. § 16 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 oder 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Datenerhebung- und Verarbeitung

Die Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten

- aus den Medien; Internet
 - den Daten die bei der Rhein-Nahe Touristik vorliegen
 - den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe vorliegenden Unterlagen
 -
- erheben und verarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Stadt Bacharach vom 12.11.2012 außer Kraft.

55422 Bacharach, 26.



Stadtbürgermeister



Hinweis:

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss
anstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55422 Bacharach, den

26.10.2022



Philipp Rahn

Stadtbürgermeister

